

4.1.1.4. Verwandte Regelungen

Sie finden sich z. B. in § 19 Abs. 2 des EisenbahnG, wonach die Eisenbahn für Schäden haftet, „die durch Bau oder Bestand der Eisenbahn an den benachbarten Liegenschaften verursacht werden“. Die Norm ist dem § 364a ABGB verwandt, soll aber nach einer — allerdings bestrittenen — Meinung nicht Immissionsbeeinträchtigungen wie Lärm und Rauch, sondern nur „Sachbeschädigungen“ im engsten Sinne erfassen (Koziol, S. 329).

In Analogie zu § 364a ABGB hat die Rechtsprechung auch Immissionen behandelt, die nicht von einer behördlich genehmigten Anlage, sondern von einem Betrieb oder Bauprojekt der öffentlichen Hand ausgehen. Auch in diesen Fällen sei der Ersatzanspruch gerechtfertigt, da ein „an sich“ zustehendes — Abwehrrecht entzogen sei (Spielbüchler Rdz 6 zu § 364). Bei Schädigung durch Baumaßnahmen an Bundesstraßen geht allerdings § 24 Abs. 5 BStG als Spezialregel vor: Hier wird im Prinzip nur bei Verschulden (verschuldensunabhängig nur für Sachschäden an Bauwerken) gehaftet.

Behördlich genehmigte Anlagen im Sinne des § 364a ABGB ist im übrigen nur die gewerbebehördlich genehmigte (Spielbüchler Rdz 4 zu § 364a); baupolizeiliche Genehmigungen werden allgemein nicht unter die Bestimmung subsumiert, was, sofern nicht die unter 3.2.1.3. geschilderte Analogie eingreift, dazu führt, daß auch für Maßnahmen mit bloß baubehördlicher Genehmigung nur bei Verschulden gehaftet wird (Schauer 1982).

4.1.2. Das Wasserrecht

Verunreinigungen des Wassers sind primär vom allgemeinen Schadenersatzrecht der §§ 1293 ABGB und von § 364a ABGB sanktioniert. Anspruchsberechtigt ist also der jeweils geschädigte Eigentümer (der Wasserquelle, des Wasserbettes, des Ufergeländes usw.) gegenüber dem rechtswidrig und schuldhaft handelnden Verursacher. Die Ge- und Verbote des Wasserrechtsgesetzes (WRG) sind insofern Schutzgesetze, die die Rechtswidrigkeit näher umschreiben.

Eine — komplizierte — Sonderregel enthält das WRG in § 26 nur für die Haftung des Wasserberechtigten (Koziol S. 329 ff.). Er haftet nämlich, wenn „durch den rechtmäßigen Bestand oder Betrieb seiner Anlage eine Liegenschaft oder ein Bauwerk . . . beschädigt oder ein

älteres Wasserbenutzungsrecht oder ein Fischereirecht beeinträchtigt“ werden, soweit bei Erteilung der Bewilligung mit dem Eintritt dieses Nachteiles nicht gerechnet wurde. Diese Einschränkung beruht darauf, daß im anderen Falle schon im Bewilligungsverfahren eine Entschädigung zuzusprechen war. § 26 Abs. 5 WRG begründet eine Kausalitätsverschmutzung gegen jeden, der örtlich und nach der Art der Einwirkung als Schädiger in Betracht kommt, und modifiziert die Regeln über die Tätermehrheit.

Der OGH läßt den Wasserberechtigten auch für solche Schäden haften, die nicht durch bewußten Eingriff, sondern in Verwirklichung einer typischen Betriebsgefahr, unter Einschluß des Gehilfenverschuldens, herbeigeführt werden. Diese Ausweitung ist freilich nicht unproblematisch, jedenfalls soweit es sich bei der Wasserbenutzungsanlage nicht um einen „gefährlichen Betrieb“ (Staudamm im Gegensatz zu bloßem Mühlwasser) handelt (OGH, JBL 1983, S. 380, Kerschner 337 ff.).

4.1.3. Forstschädliche Luftverunreinigungen

Das ForstG 1975 bringt eine Reihe von Haftungsverschärfungen gegenüber allgemeinem Nachbarrecht.

Besonders ins Auge springend ist die Regel des § 56 Abs. 1 ForstG, wonach forstschädliche Luftverunreinigungen im Rahmen des § 364a ABGB stets als nicht ortsüblich gelten. Schadenersatz wegen Forstschäden steht daher auch dann zu, wenn die Immission in einer Umwelt erfolgt, die schon ihr Gepräge von derartigen Einwirkungen erhalten hat, so daß alle übrigen Betroffenen die Beeinträchtigung ersatzlos dulden müssen. Haftungsgrundlagen für Forstschäden sind — in kompliziertem Zusammenspiel — §§ 53 ff. ForstG 1975 und § 364a ABGB.

Man wird wohl davon ausgehen müssen, daß nur forstrechtlich nicht bewilligte Handlungen unter die Spezialregel des § 53 ForstG 1975 fallen, alle übrigen hingegen unter den — wie im vorigen Absatz geschildert, modifizierten — § 364a ABGB.

Die forstrechtlichen Sonderbestimmungen bringen vor allem eine verschuldensunabhängige Haftung; Anteilshaftung bei ungeklärter Verursachung durch mehrere Emittenten und Ursächlichkeitsvermutungen (vergleichbar dem WRG).